



Institut für Private Finanzplanung
an der Universität Passau



ZBS Zertifizierte/r Bauspar- und Finanzierungsspezialist/in

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

in der Fassung vom 18.06.2021

Präambel	3
§1 Ziele der Qualifikation	3
§2 Anmeldung und Zulassung zur Qualifikation.....	3
§3 Lerninhalte.....	4
§4 Ablauf und Organisation der Qualifikation.....	4
§5 Prüfung	5
§6 Prüfungsausschuss.....	5
§7 Prüfer und Beisitzer	5
§8 Leistungsbewertung	5
§9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit	6
§10 Gesamtnote und Bestehen der Prüfung.....	6
§11 Nichtbestehen der Prüfung, Wiederholung	6
§12 Notenblatt und Zertifikat.....	7

Präambel

ifp Institut für Private Finanzplanung an der Universität Passau ist gemäß Art. 103 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz eine wissenschaftliche Einrichtung an der Universität Passau und Kompetenzzentrum für Finanzplanung und Finanzberatung privater Haushalte mit den Aufgabenbereichen Forschung, Wissensmanagement und Zertifizierung, insbesondere der Qualifikation. Qualifikationen bietet ifp einmal als Vorlesung über das Modul FVP Finanz- und Vermögensplanung im Rahmen der Bachelorstudiengänge Business Administration and Economics sowie Business Computing an der Universität Passau an, weiterhin im Rahmen von Zertifikats- und sonstigen Lehrgängen als Weiterbildungsprogramme. Für praxiserfahrene Finanzberater/innen von Wüstenrot Bausparkasse AG, Ludwigsburg bietet ifp die Qualifikation „ZBS Zertifizierter Bauspar- und Finanzierungsspezialist“ an.

§1 Ziele der Qualifikation

Im Zertifikatslehrgang ZBS erfolgt eine weitere Spezialisierung erfolgreicher Finanzberater/innen in den Bereichen Bausparen und Baufinanzierung. Im Fokus steht dabei die Entwicklung individueller Lösungskonzepte zum Wohneigentum. Denn aufgrund seiner finanziellen Tragweite ist eine Finanzierung konzeptionell immer wichtiger Dreh- und Angelpunkt für die gesamte Finanzplanung privater Haushalte.

Weiterhin umfasst der Zertifikatslehrgang umfangreiches Hintergrundwissen zu den Bereichen Bausparen und Baufinanzierung: zur Kalkulation und Erfolgsrechnung bei Krediten, zur Prüfung der Kreditwürdigkeit, zur Zinspolitik der Notenbanken und volkswirtschaftlichen Hintergründen.

§2 Anmeldung und Zulassung zur Qualifikation

- (1) Wüstenrot Bausparkasse AG meldet die Teilnehmer/innen bei ifp zur Qualifikation an.
- (2) Die Teilnehmer/innen werden zur Qualifikation zugelassen, soweit sie die folgenden Zugangsvoraussetzungen erfüllen:
 - mindestens drei Jahre Zugehörigkeit zur Wüstenrot Bausparkasse AG und mindestens fünf Jahre Vertriebserfahrung.
 - gute Kenntnisse zum Bausparen und zur Baufinanzierung.
 - wünschenswert: abgeschlossene kfm. Ausbildung, möglichst mit einschlägigem Bezug zur Finanzdienstleistungsbranche.

- vergleichbare Voraussetzungen zu den zuvor genannten Bedingungen auf Antrag durch Wüstenrot Bausparkasse AG.

§3 Lerninhalte

Die Qualifikation zum ZBS umfasst folgende Lerninhalte:

- (1) Bausparen und Baufinanzierung im Rahmen der privaten Finanzplanung
- (2) Finanzmathematik
- (3) Immobilien als Teil der Altersvorsorge und Eigenheimrentengesetz
- (4) Direkte und indirekte Immobilieninvestments
- (5) Immobilienbewertung
- (6) Risikomanagement in Finanzinstituten
- (7) Berechnung des Ertrags für das Finanzinstitut bei Kreditgeschäften
- (8) Refinanzierung der Immobilienkredite in den Finanzinstituten
- (9) Volkswirtschaftliche Grundlagen und Einflussfaktoren auf das Zinsniveau in der Eurozone

§4 Ablauf und Organisation der Qualifikation

- (1) Wissensvermittlung sowie Durchführungswege der Ausbildung erfolgen in Abstimmung zwischen ifp und Wüstenrot Bausparkasse AG, jedenfalls aber als Kombination von Präsenz- bzw. Webseminaren und Selbst- bzw. Fernstudium. Zum Selbststudium und als Grundlage zur Vorbereitung auf die Präsenzveranstaltungen erhalten die Teilnehmer/innen von ifp vier Wochen vor Beginn der Präsenz- bzw. Webseminare Manuskripte zu den in §3 genannten Lerninhalten. Wüstenrot Bausparkasse AG sorgt durch rechtzeitige Anmeldung dafür, dass ifp die genannten Zeiten einhalten kann.
- (2) Die Qualifikation beginnt mit der Anmeldung der Teilnehmer/innen durch Wüstenrot Bausparkasse AG und endet mit der Aushändigung von Zeugnis und Zertifikat oder durch endgültiges Nichtbestehen der Prüfung. Im Zeugnis ist als Datum der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§5 Prüfung

- (1) Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Prüfungsgegenstand stellen die Lerninhalte der Qualifikation gemäß §3 dar.
- (2) Die Prüfung findet am Ende der Präsenz- oder Webseminar-Phase statt.
- (3) Sie umfasst eine 90-minütige schriftliche Klausur und eine 30-minütige mündliche Prüfung.
- (4) Vertreter/innen von Wüstenrot Bausparkasse AG können bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung zur Beobachtung teilnehmen.

§6 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegen Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Lehrkräften von ifp, die bei den Präsenz- bzw. Webseminaren mitgewirkt haben.

§7 Prüfer und Beisitzer

ifp bestellt die Prüfer/innen sowie die Beisitzer/innen. Als Prüfer/innen sind nur Lehrkräfte zugelassen, die bei den Präsenz- bzw. Webseminaren mitgewirkt haben.

§8 Leistungsbewertung

- (1) Bei der Bewertung der Leistungen gilt folgende Bewertungsskala:

1,00 – 1,50	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,51 – 2,50	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,51 – 3,50	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,51 – 4,00	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
4,01 – 5,00	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht

- (2) Zur Erreichung der Note „ausreichend“ (4,00) müssen mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punkte erzielt werden.

§9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn an der Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilgenommen wird oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurückgetreten wird. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest. Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder anerkanntem Versäumnis werden die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.
- (3) Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel durch die Aufsicht vorgefunden werden.

§10 Bestehen und Gesamtnote der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, gerundet auf zwei Nachkommastellen.

§11 Nichtbestehen der Prüfung, Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene schriftliche oder mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil wird angerechnet.
- (2) Bei Nichtbestehen einer wiederholten schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden.

§12 Notenblatt und Zertifikat

- (1) Über die bestandene Prüfung werden ein Abschlusszeugnis und ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Das Abschlusszeugnis enthält die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Gesamtnote. Das Abschlusszeugnis wird maschinell erstellt und nicht unterschrieben. Im Abschlusszeugnis wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Bei Bestehen der Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, in dem die Verleihung des Titels ZBS Zertifizierte Bauspar- und Finanzierungsspezialistin bzw. ZBS Zertifizierter Bauspar- und Finanzierungsspezialist beurkundet wird.